

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. November 1984

4155. **Nutzungsplanung Flurlingen.** Am 30. März 1984 setzte die Gemeindeversammlung Flurlingen die kommunale Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurde ein Rekurs erhoben. Der Gemeinderat Flurlingen ersucht mit Schreiben vom 30. August 1984 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Bau- und Zonenordnung.

Der Zonenplan entspricht dem mit RRB Nr. 2041/1983 genehmigten kommunalen Gesamtplan. Der hängige Rekurs betrifft die teilweise Zuweisung der Parzellen Kat.-Nrn. 514 und 515 in die Einfamilienhauszone (statt Reservezone) bzw. die Nichteinzonung der Parzellen Kat.-Nrn. 823, 949 und 1195 in die Bauzone. Der Ausgang dieses Rekursverfahrens hat keinen Einfluss auf die übrigen Teile des Zonenplans. Die beantragte Genehmigung ist gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) möglich. Die Festlegungen bezüglich der Rekursgrundstücke Kat.-Nrn. 514 und 515 sind von der Genehmigung auszunehmen. Für die Parzellen Kat.-Nrn. 823, 949 und 1195 hat die Gemeindeversammlung keine Festlegungen getroffen; ein Genehmigungsvorbehalt erübrigt sich.

Bauordnung, Zonenplan, Ergänzungspläne und Erschliessungsplan wurden von der Baudirektion vorgeprüft und für zweckmässig befunden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Flurlingen vom 30. März 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Von der Genehmigung ausgenommen ist die Festlegung einer Einfamilienhauszone EZ/30 im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 514 und 515.

III. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, Dispositiv I und II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung, des Zonenplans, des Kernzonenplans, des Ergänzungsplans Gewässerabstandslinien und des Erschliessungsplans inkl. zugehörigem Bericht sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. November 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller